



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
(Rettungsdienstsatzung)**

vom 13. Februar 2026

- ABI StK 2026, S. 65

- Öffentliche Bekanntmachung vom 24. Februar 2026 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 05.02.2026 aufgrund der §§ 2, 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) und der §§ 7 und 41 Abs.1, S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes; Träger

- (1) Die Stadt Köln ist als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es
 - bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Notfallrettung),
 - Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport),
 - eine größere Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen unter Berücksichtigung der im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 enthaltenen Regelungen zu versorgen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung bezüglich der Durchführung von Krankentransporten gelten nur für die Fälle, in denen die Stadt Köln aufgrund ihrer Sicherstellungsverpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 RettG NRW Krankentransporte selbst durchführt.



§ 2 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben der Bestellerin oder des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr / ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport für sie / ihn bereitgehalten wird.
- (3) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Krankenkraftwagens bestimmt die Wegstrecke bei Einsatzfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 3 Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Krankenkraftwagens.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Köln nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 4 Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Köln erhebt die Stadt Köln Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) und einer Notärztin / eines Notarztes mit der Behandlung einer Notfallpatientin / eines Notfallpatienten;
 - c. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben der Bestellerin oder des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW oder ein NEF;
 - d. bei einem Materialtransport im Sinne des § 2 Abs. 5 RettG NRW mit dem Einsatz eines Rettungsmittels;
 - e. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten (z.B. Brandeinsatzbegleitfahrten) kann die Stadt Köln eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels.
- (4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.



- (5) Bei Maßnahmen des Sonder- und Spitzenbedarfs, welche nicht über § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfasst werden, können Gebühren erhoben werden für
- Wartezeiten eines Krankenkraftwagens,
 - das vorsorgliche bestellte Bereithalten eines Krankenkraftwagens und / oder einer Notärztin oder eines Notarztes und
 - Materialtransporte.

Eine Gebühr soll insbesondere von Veranstaltern oder Veranstalterinnen erhoben werden, die eine gewinnorientierte Veranstaltung durchführen, an der voraussichtlich mehr als 5.000 Personen zeitgleich teilnehmen werden, wenn wegen erfahrungsgemäß zu erwartender Handlungen vor, während oder nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld der Einsatz von zusätzlichen rettungsdienstlichen Mitteln vorhersehbar erforderlich wird.

§ 5 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges und der Leitstelle als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.
- Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	555,58 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	819,19 €
Leitstelle RTW:	53,31 €
Leitstelle NEF:	21,33 €
Kilometergebühr:	0,29 €

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebühren werden in einem den Gebührenschuldern zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Stadt Köln zu entrichten.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

§ 8 Sicherheitsleistung

- (1) Bei Transporten über die Stadtgrenze hinaus kann eine angemessene Sicherheitsleistung (z.B. Vorschuss oder Kostenanerkennnis der Krankenkasse oder eines anderen Kostenträgers bzw. des Auftraggebers) für die Transportkosten verlangt werden.
- (2) Wenn vor Beginn eines Krankentransportes keine ärztliche Transportverordnung vorgelegt wird, kann ein angemessener Vorschuss oder eine andere Sicherheitsleistung für die Transportkosten verlangt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 16.12.2022 (öffentliche Bekanntmachung am 21.12.2022) außer Kraft.